

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
zur Verschmelzung der EDF Elbe-Drahtwerke Feralpi GmbH auf die ESF Elbe-
Stahlwerke Feralpi GmbH und der anschließenden Eingliederung der ehemaligen
Betriebsflächen der Arbonia Riesa GmbH sowie Nutzungsänderung zur
Abstandshalterfertigung
der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH
Gz.: DD44-8431/2997/4**

Vom 8. März 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in 01591 Riesa, Gröbaer Str. 3, beantragte mit Datum vom 13. Juli 2020 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.2.1 und 3.6.1.1, 8.11.2.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Verschmelzung der EDF Elbe-Drahtwerke Feralpi GmbH auf die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH und der anschließenden Eingliederung der ehemaligen Betriebsflächen der Arbonia Riesa GmbH sowie Nutzungsänderung zur Abstandshalterfertigung (Flst.-Nrn. 188/28, 188/29, 234/5, 544/10, 544/36, 161/86, 161/73 und 161/102 der Gemarkung Gröba).

Das Vorhaben ordnet sich in die Nrn. 3.3.1 und 3.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, ein. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVP nach den Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVP durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum UVP als wesentlich angesehen:

- Die Emissionen sowie genehmigten Kapazitäten des Stahlwerkes von 1,4 Mio. t/a und des Walzwerkes von 1,2 Mio. t/a bleiben bei dem beantragten Vorhaben unverändert.
- Die beantragte Änderung führt im Vergleich zur genehmigten Situation zu keiner maßgeblichen Änderung der Immissionssituation.
- Es gibt keine Änderungen der genehmigten Betriebszeiten aller Anlagen und Einrichtungen.

- Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderungen an den bereits genehmigten Stoffen und deren Lager- und Durchsatzmengen.
- Für die Durchführung des Vorhabens werden in geringem Maße bauliche Maßnahmen notwendig. Diese finden aber im Innenbereich der Bestandshallen statt und sind nicht mit zusätzlichen Bodenversiegelungen und Erdbauarbeiten verbunden.
- Hinsichtlich Lärm werden die beantragten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung führen. Dies wird durch Schallimmissionsprognose der Akustik Bureau Dresden GmbH, Berichtsnummer ABD 43101-01/20, Rev. 02 vom 29.01.2021, nachgewiesen.
- Mit dem Vorhaben ist kein zusätzlicher Abwasseranfall verbunden.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. die Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten. Damit wird eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen.
- Veränderungen hinsichtlich neu anfallender Abfälle und/oder zusätzlicher Abfallmengen durch das beantragte Vorhaben sind nicht gegeben. An den bestehenden Entsorgungswegen ändert sich nichts.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 8. März 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter